

Vereinbarungen der Solidarischen Landwirtschaft Heilbronn – Mosbach - Eberbach (SoLaWi)

1. Name der Gemeinschaft

Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung bilden die Solidarische Landwirtschaft Heilbronn - Mosbach - Eberbach. Sitz der Gemeinschaft ist Heilbronn.

2. Aufgaben und Ziele

- a) Die landwirtschaftlich und gärtnerisch tätigen Personen tragen durch ihre Arbeit zur Pflege des Bodens und seiner Fruchtbarkeit bei.
- b) Das Hofgut Robern kann mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen Gemüse für ca. 100 – 120 Menschen produzieren.
- c) Die Gemeinschaft begründet sich freiwillig und auf gegenseitigem Vertrauen.

3. Durchführung

- a) Die SoLaWi deckt z.Zt. ca. 80 Prozent der Kosten eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres und erhält ca. 80 Prozent der Erzeugnisse. Sie hat nicht die Absicht Gewinne zu erzielen.
- b) Die SoLaWi verarbeitet, verteilt und verbraucht die Erzeugnisse für sich selbst.
- c) Die Mitglieder unterstützen sich in dem gemeinsamen Ziel und begründen die Zusammenarbeit ausschließlich auf gegenseitigem Vertrauen.

4. Vertretungsverhältnisse

- a) Es wird ein Team gebildet, das die notwendige Verwaltung abwickelt. Es setzt sich aus Bevollmächtigten zusammen, die jährlich neu bestimmt werden und aus einem Vertreter des Hofes.
- b) Die Vollmacht beschränkt sich auf die Organisation der Verarbeitung und Verteilung der landwirtschaftlichen Produkte.
- c) Es wird innerhalb des Gremiums ein Schatzmeister bestimmt, der die Kasse der Gemeinschaft führt.

5. Finanzen

- a) Es werden von den Mitgliedern ca. 80 Prozent der jährlichen Kosten eines Wirtschaftsjahres getragen.
- b) Der Wirtschaftsetat der Gemeinschaft wird jährlich neu aufgestellt.
- c) Der Beitrag zur Kostendeckung wird im Voraus entrichtet. Er kann in monatlichen, viertel-, halbjährlichen oder Jahresraten entrichtet werden.
- d) Der Beitrag und die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung wird am Ende eines Wirtschaftsjahres abgerechnet.
- e) Kann der Beitrag von einem Mitglied nicht aufgebracht werden, soll dies ein Mitglied nicht abhalten der Gemeinschaft beizutreten. In Härtefällen steht ein Mitglied des Verwaltungsteams für ein Gespräch zur Verfügung, in dem die Möglichkeiten einer Mitgliedschaft besprochen werden.
- f) Überschüsse werden auf neue Rechnung übertragen.

6. Ein- und Austritt

- a) Eintritt und Austritt sind zu Beginn und Ende eines Wirtschaftsjahres (1.4. - 31.3. des Folgejahres) möglich. Spätere Aufnahmen sind – nach Rücksprache mit unserem Gemüsegärtner – bedingt möglich. Sämtliche eingegangenen finanziellen Verpflichtungen sind ebenfalls zum Ende eines Wirtschaftsjahres zu begleichen.
- b) Ein- und Austritt sind gegenüber einem Mitglied des Verwaltungs-Teams zu bekunden.

7. Gremien, Treffen

a) Es wird jährlich eine Mitgliederversammlung abgehalten, die vom Verwaltungs-Team einberufen wird. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist obligatorisch.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:

- Über die Abrechnung des vergangenen Wirtschaftsjahres zu beschließen.
- Den Etat der SoLaWi für das künftige Wirtschaftsjahr festzustellen und zu beschließen.
- Über Form und Höhe der Beiträge zu beraten.
- Die Kasse zu prüfen und den Schatzmeister zu entlasten.
- Die Bevollmächtigten neu zu wählen.
- Die tätigen Landwirte wirtschaftlich zu entlasten.

b) Es wird monatliche Treffen geben, um sich gegenseitig zu informieren, Fragen der Landwirtschaft des beteiligten Hofes zu erörtern und Arbeitseinsätze zu planen.

8. Beitragsverpflichtung bei Umzug

- Bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet unserer Solawi werden vorzeitig ausscheidende Mitglieder gebeten, einen Ersatz bis zum Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu suchen.
- Gelingt dies nicht, zahlt das ausscheidende Mitglied für eine Übergangsfrist von 3 Monaten nach Erhalt der letzten Lieferung seinen Beitrag weiter.
- Fehlen nach Ablauf der 3-Monatsfrist weitere Beiträge werden diese aus dem Solidarfonds entnommen.
- Danach immer noch offene Beiträge werden aus den Verwaltungs-Beiträgen aufgefüllt.